

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Herrn
Dario Seifert
Kreistagsmitglied
Kreistag Vorpommern-Rügen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2023/004
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: Kreistagsbuero@lk-vr.de
E-Mail:
Datum: 22. Februar 2023

Ihre Anfrage zu den ausreisepflichtigen Personen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Seifert,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen befinden sich mit Stand zum 13.01.2023 im Landkreis Vorpommern-Rügen? Bitte nach Nationalität, Verfahrensdauer, Antragsdatum und Zustellung des Negativbescheids aufschlüsseln.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 sind insgesamt 700 Ausreisepflichtige im Landkreis Vorpommern-Rügen erfasst. Davon haben 420 Personen ihre Nichtausreise selbst zu vertreten und bei 280 Personen wurden die Abschiebungen aus verschiedenen Gründen, u.a. Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung, medizinischen und sonstigen humanitären Gründen ausgesetzt.

Eine Aufschlüsselung über das Herkunftsland der ausreisepflichtigen Personen, die ihre Nichtausreise selbst zu vertreten haben, können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

Land	Anzahl ausreisepflichtiger Personen
Russische Föderation	79
Syrien (DUBLIN-Fälle)	52
Türkei	30
Armenien	24
Ghana	19
Georgien	19
Herkunft ungeklärt	16

Das Dublin-Verfahren dient der Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Asylverfahrens in einem EU-Mitgliedstaat. Die Dublin III-VO legt Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung des gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen. Sie findet Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz.

Das Dublin-Verfahren bezweckt, dass jeder Asylantrag, der auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestellt wird, materiell-rechtlich nur durch einen Staat geprüft wird. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden. Sodass die

Rückführungen in den betreffenden EU-Staat die Ausländerbehörde organisiert und durchgeführt werden muss.

2. Wie viele ausreisepflichtige Personen sind in den letzten fünf Jahren ausgewiesen worden? Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.

Eine Auskunft über die ausgewiesenen Personen können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
erfolgreiche Abschiebungen	31	36	37	22	10	12
freiwillige Ausreise	28	48	31	12	21	7

3. Welche Dauer benötigt die abschließende Bearbeitung eines Asylantrages in Vorpommern-Rügen im Durchschnitt? Von der Antragsstellung bis zur Bewilligung, bzw. bei einem anhängigen juristischen Verfahren bis zur rechtskräftigen Ablehnung?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die Entscheidung über den Asylantrag zuständig. Die Gesamtverfahrensdauer der Erst- und Folgeanträge für das gesamte Bundesgebiet betrug im Zeitraum Januar bis Dezember 2022 im Durchschnitt 7,6 Monate. Bei den Jahresverfahren, welche alle Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge mit Antragstellung in den vergangenen 12 Monaten umfasst, betrug die Dauer im Durchschnitt 3,8 Monate.

4. Welchen durchschnittlichen Zeitraum benötigt der erfolgreiche Vollzug der Abschiebung in unserem Landkreis nach einer rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages?

Aufgrund der in Frage 5 aufgeführten Herausforderungen sind die Zeiträume individuell sehr unterschiedlich und werden statistisch im Landkreis Vorpommern Rügen nicht erfasst.

5. Aus welchen Gründen scheitern die Durchführungen von Abschiebungen?

Eine Ausweisung von ausreisepflichtigen Personen kann durch unterschiedliche Gründe scheitern. Eines der größten Hindernisse liegt in der zähen Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten, beispielsweise durch fehlende Rückübernahmeabkommen. Viele Länder weigern sich, ihre Staatsbürger zurückzunehmen.

Weiterhin sind die Betroffenen am Tag der Abschiebung nicht an ihrem Wohnort anzutreffen, die Abzuschiebenden treten renitent auf, u.a. Widerstand der Abzuschiebenden gegen Vollzugsbeamte, verletzen sich gar selbst oder die Piloten weigern sich, die Abzuschiebenden mit- oder anzunehmen.

Häufig scheitern die Rückführungen auch daran, dass keine Papiere / Nationalpässe vorliegen. Die Beschaffung der Passersatzpapiere ist schleppend, besonders weil keinerlei Identitätsdokumente vorliegen.

Weitere Gründe sind, dass vor der Ausweisung medizinischen Bedenken auftreten, wenn beispielsweise Ärzte die Betroffenen für fluguntauglich erklären und somit die Rückführung unmöglich machen, oder am Einlegen weiterer Rechtsbehelfe kurz vor Abflug.

Des Weiteren zeigt sich eine zusätzliche Herausforderung bei der Aufenthaltsbeendigung bei der Beantragung von Abschiebehaft. Die erforderlichen Kriterien für die Verhängung einer Abschiebehaft, aber auch der verwaltungstechnische und organisatorische Aufwand verkomplizieren die Rückführung oder machen sie fast unmöglich.

Auch angesichts der Vielzahl der involvierten Akteure sind die Prozesse untereinander kompliziert und langatmig.

6. Gab oder gibt es proaktive Bestrebungen des Landkreises Vorpommern-Rügen beim Landesamt für Innere Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen der Asylbewerberzahlen und die fehlenden Unterbringungskapazitäten in unseren Kommunen, die Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen deutlich zeitnaher zu vollziehen?

Bei Eintritt der Vollziehbarkeit werden umgehend in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Innere Verwaltung Maßnahmen für die Abschiebung, u.a. Passbeschaffung, ärztliche Untersuchung, Vorführungen bei Botschaften, eingeleitet.

7. Wie hoch waren die Gesamtkosten für ausreisepflichtige Personen im Landkreis Vorpommern-Rügen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022?

Im Landkreis Vorpommern-Rügen werden die Aufwendungen für ausreisepflichtige Personen nicht extra ausgewiesen. Die Gesamtkosten für alle Asylbewerber und geduldete Ausländer können dem Haushaltsplan entnommen werden. Die Aufwendungen für Asylbewerber und geduldete Ausländer werden grundsätzlich komplett vom Land erstattet, ausgenommen sind lediglich die anfallenden Verwaltungskosten für die Krankenleistung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat